

# **KV-CONNECT-Förderrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern**

## **Präambel**

Mit der flächendeckenden Einführung der Telematik Infrastruktur (TI) bestehen hervorragende Möglichkeiten, die Effizienz der innerärztlichen Kommunikation zu erhöhen. Die derzeitige Nutzung der TI nur für das Versichertenstammdatenmanagement führt noch nicht zu positiven Effekten bei Patienten und Ärzten. Elektronische Arztbriefe sind aufgrund ihrer Weiterverarbeitungsmöglichkeit, der Sicherheit und des unbürokratischen Handlings geeignet, sofortigen Nutzen aus der TI zu ziehen.

Die Vertreterversammlung vom 18.05.2019 hat mit großer Mehrheit dem Antrag 11/2019 zugestimmt und den Vorstand beauftragt, eine entsprechende Förderrichtlinie, die jeden Kommunikationsvorgang finanziell fördert, zu erlassen.

Durch KV-interne Gebührenordnungspositionen sollen das Senden und Empfangen von elektronischen Arztbriefen mittels KV-Connect vergütet werden. Mit einer nachrichtenbezogenen Förderung soll die Motivation erhöht werden, möglichst viele der bisher postalisch oder per FAX verschickten Arztbriefe elektronisch zu versenden. Gleichzeitig sollen auch die Empfänger gefördert werden, um auch dort die Bereitschaft zur Digitalisierung zu vergrößern, was zu einer wesentlich schnelleren Etablierung von KV-Connect in den Praxisablauf führt.

Mit KV-Connect steht eine von den Praxisverwaltungssystemen unabhängige Kommunikationsplattform zur Verfügung.

## **§1**

### **Förderungsvoraussetzungen**

Gefördert wird der elektronische Arztbrief mittels KV-Connect für anerkannte Praxisnetze und Modellregionen.

Für eine Modellregion sind neben einem verantwortlichen Arzt, Fachwissenschaftler oder Psychotherapeuten (Koordinator) mindestens 10 weitere Teilnehmer erforderlich, um im Sinne dieser Richtlinie als Modellregion anerkannt zu werden.

Der Koordinator übermittelt per KV-Connect-Nachricht die eMail-Adressen der Teilnehmer an die Adresse "Foerderung.KVMV@KV-Safenet.de". Zur Gewährleistung einer flächendeckenden Verbreitung darf sich die Kommunikation nicht auf bestimmte Praxisverwaltungssysteme und einzelne Krankenkassen bzw. Kassenarten beschränken.

Von den Teilnehmern werden die KV-internen Gebührenordnungsnummern fallbezogen in der Honorarabrechnung mit Begründung zum Ansatz gebracht.

## **§2**

### **Förderungszeitraum**

Die finanzielle Förderung beginnt frühestens am 01.07.2019 und ist zeitlich befristet bis zum 30.06.2020. Eine Verlängerung des Förderzeitraumes kann durch den Vorstand der KVMV beschlossen werden.

### **§3 Förderhöhe**

|       |                                      |        |
|-------|--------------------------------------|--------|
| 90900 | KV-Connect-Arztbrief senden .....    | 0,55 € |
| 90901 | KV-Connect-Arztbrief empfangen ..... | 0,45 € |

### **§4 Abrechnung/Auszahlung**

Von den Teilnehmern werden fallbezogen in der Honorarabrechnung die KV-internen Gebührenordnungsnummern

- 90900 für das Versenden und
- 90901 für das Empfangen

eines elektronischen Arztbriefes oder ähnlicher elektronischer Dokumente (ausgeschlossen sind elektronisch übermittelte Labordaten) zum Ansatz gebracht.

Im Begründungsfeld (FK 5009) zur Gebührenordnungsnummer ist die Betriebsstättennummer (BSNR) des jeweiligen Kommunikationspartners, für Krankenhäuser ersatzweise der Klinikname, anzugeben.

Weitere EBM-Versandpauschalen sind neben den Gebührenordnungsnummern 90900 und 90901 für denselben Versand nicht abrechenbar.

Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt mit der Restzahlung des Quartals, in dem die o. g. Gebührenordnungsnummern abgerechnet wurden.

### **§5 Finanzierung**

Die Finanzierung der KV-Connect- Förderung erfolgt aus Mitteln des Strukturfonds und ist auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 50.000 € pro Kalenderjahr begrenzt. Soweit der Gesamtbetrag überschritten wird, besteht kein Anspruch auf Förderung. Der Vorstand behält sich vor, die Obergrenze unter Berücksichtigung der Zahl der Anträge und der teilnehmenden Ärzte, der abgerechneten Gebührenordnungsnummern sowie der Ausschöpfung des Strukturfonds anzupassen.

### **§6 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern und deren Veröffentlichung im KV-SafeNet-Portal in Kraft.

Mit Beschluss des Vorstandes vom 29.07.2020 wird diese Richtlinie bis zum 31.12.2020 verlängert.

29.07.2020

  
Axel Rambow  
Vorsitzender